



Brüssel, den 16. September 2020  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0365 (COD)**

---

---

10340/1/20  
REV 1

EF 197  
ECOFIN 755  
CODEC 739

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: 9397/20  
Nr. Komm.dok.: COM(2016) 856 final

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU und (EU) 2017/1132  
*- Politische Einigung*

---

### I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. November 2016 den oben genannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt. Mit dem Vorschlag soll ein Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (CCPs) geschaffen werden, um dadurch sicherzustellen, dass sowohl die CCPs als auch die nationalen Behörden in der EU über die Mittel verfügen, entschlossen zu handeln, falls eine CCP mit einer erheblichen Schieflage oder einem Ausfall konfrontiert ist.

### II. SACHSTAND

2. Der Vorschlag ist von der Gruppe „Finanzdienstleistungen“ in siebzehn Sitzungen unter slowakischem, maltesischem, estnischem, rumänischem und finnischem Vorsitz geprüft worden.

---

<sup>1</sup> Dok. 14835/16 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

3. Das Europäische Parlament hat am 27. März 2019 eine legislative Entschließung angenommen, die seinen Standpunkt in erster Lesung enthält<sup>2</sup>.
4. Der AStV hat am 4. Dezember 2019 Einvernehmen über das Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erzielt<sup>3</sup>.
5. Während des kroatischen Vorsitzes wurden vier Trilogie abgehalten, und am 23. Juni 2020 wurde eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament über den Wortlaut der Verordnung über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von CCPs erzielt. Der AStV hat am 22. Juli 2020 den endgültigen Kompromisstext der Verordnung gebilligt<sup>4</sup>.
6. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments hat am 2. September 2020 für den vereinbarten Text gestimmt.
7. Die Vorsitzende dieses Ausschusses hat dem Vorsitz am 3. September 2020 in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie dem Plenum empfehlen würde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen. Dieses Schreiben einschließlich des ausgehandelten Texts der Verordnung ist in Dokument [10341/20](#) wiedergegeben.
8. Der Text, der in der Anlage zum genannten Schreiben enthalten ist, ist als Addendum 1 zum vorliegenden Vermerk beigefügt. Der Text stimmt mit demjenigen überein, der vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 22. Juli 2020 gebilligt wurde.

---

<sup>2</sup> Dok. [7740/19](#).

<sup>3</sup> Dok. [14540/19](#).

<sup>4</sup> Dok. [9397/20](#).

### III. FAZIT

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
  - zu bestätigen, dass über den als Addendum 1 beigefügten Text Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament besteht,
  - den Rat zu ersuchen, eine politische Einigung über den Wortlaut der Verordnung anzunehmen und zu beschließen, dass die in der Anlage enthaltene Erklärung in das Protokoll über seine Tagung aufgenommen wird.

Nach Erzielung der politischen Einigung wird der Text den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überarbeitung zugeleitet, damit der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen kann. Anschließend wird der Standpunkt des Rates in erster Lesung dem Europäischen Parlament übermittelt, damit er vom Plenum in zweiter Lesung ohne Abänderung gebilligt wird.

### **Erklärung der Europäischen Kommission**

„Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die politische Einigung über den Vorschlag der Kommission über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien (2016/0365 (COD)) Bestimmungen über die Anforderungen an den offenen Zugang gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) enthält. Diese Bestimmungen waren im ursprünglichen Vorschlag der Kommission nicht enthalten.

Nach Auffassung der Kommission entsprechen diese Bestimmungen nicht vollständig der institutionellen Struktur der EU, insbesondere in Bezug auf das Initiativrecht der Kommission, und können keinen Präzedenzfall für künftige Verhandlungen darstellen.

Da die zur Diskussion stehenden Änderungen der MiFIR keine wesentliche Änderung der politischen Strategie nach sich ziehen, sondern nur auf einen kurzen Aufschub der Zugangsbestimmungen der MiFIR beschränkt sind, wird die Kommission der Annahme dieser Bestimmungen nun nicht im Wege stehen. Dies gilt unbeschadet etwaiger politischer Strategien, die die Kommission künftig in dieser Frage möglicherweise vorschlagen wird.“